

FH-Mitteilungen

5. April 2018

Nr. 34 / 2018



Ordnung für die Vergabe des Lehrpreises an der Fachhochschule Aachen

vom 5. April 2018

Ordnung für die Vergabe des Lehrpreises an der Fachhochschule Aachen vom 5. April 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Lehrpreis	2
§ 2 Dotierung und Verwendung	2
§ 3 Vorschlagsberechtigung und Verleihungskriterien	2
§ 4 Auswahlverfahren	3
§ 5 Verleihung des Lehrpreises	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Lehrpreis

Die Fachhochschule Aachen vergibt als Ehrung für hervorragende Leistungen in der Lehre den Lehrpreis der FH Aachen an hauptamtlich lehrende Personen und/oder Projektteams und Organisationseinheiten der FH Aachen. Neben den besonderen Leistungen in der Lehre würdigt der Lehrpreis auch das weitere Engagement der Preisträgerin oder des Preisträgers für die Hochschule oder die Gesellschaft.

§ 2 | Dotierung und Verwendung

(1) Der Lehrpreis wird einmal im Jahr vergeben.

(2) Der Lehrpreis ist mit einer Summe von 10.000 € dotiert und wird in der Regel geteilt vergeben. Über die genaue Aufteilung entscheidet das Rektorat vor der Ausschreibung.

(3) Der Lehrpreis soll ausschließlich für Investitionen in der Lehre, für innovative Lehrprojekte und/oder für Forschungsprojekte in der Lehre verwendet werden.

§ 3 | Vorschlagsberechtigung und Verleihungskriterien

(1) Das Rektorat kann im Falle der Aufteilung des Lehrpreises nach § 2 Absatz 2 den Fachbereichen neben der Widmung nach § 1 eine weitere Widmung für die Verleihung vorgeben. Dies kann z.B. eine Eingrenzung auf besonders innovative Lehrformate o.ä. beinhalten. Die Senatskommission für Studium und Lehre (K1) ist diesbezüglich entsprechend vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt hinsichtlich der Preisträgerinnen und Preisträger sind die Dekaninnen und Dekane. Die Fachschaftsräte, die Evaluationskommissionen sowie die Fach-

bereichsräte können der Dekanin oder dem Dekan Vorschläge unterbreiten.

(3) Es kann pro Widmung gemäß Absatz 1 nur ein Vorschlag pro Fachbereich abgegeben werden. Zu jedem Vorschlag ist ein Votum des zuständigen Fachschaftsrates einzuholen. Im Votum sind die in Absatz 4 aufgeführten Kriterien einzubeziehen.

(4) Die schriftlichen Vorschläge sind bis spätestens 30. April eines Jahres an die Senatskommission für Studium und Lehre (K1) zu Händen der oder des Vorsitzenden zu richten.

Die Vorschläge sollen in ihrer Begründung insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

- die fachliche Qualität der Veranstaltungen der oder des Vorgesprochenen und die didaktisch-methodische Vermittlung des Lehrstoffes,
- das besondere Engagement, z.B. in der Beratung und/oder der Betreuung von Studierenden,
- die Weiterentwicklung von Studium und Lehre, z.B. durch Einführung neuer Studienelemente wie Unterstützungsangebote in der Studieneingangsphase, Problem-Based-Learning, Praxisprojekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder E-Learning.

(5) Preisträgerinnen oder Preisträger der letzten fünf Jahre dürfen nicht vorgeschlagen werden.

§ 4 | Auswahlverfahren

(1) Die Senatskommission für Studium und Lehre (K1) berät über die Preisträgerschaft. Sie bezieht in ihre Abwägung die Begründungen der Vorschlagenden sowie der Fachschaftsräte, die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik sowie ggf. weitere Informationen nach Absatz 2 ein.

(2) Für die vorgeschlagenen Preisträgerinnen und Preisträger können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Senatskommission für Studium und Lehre (K1) weitere Informationen von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan erbeten werden. Diese Informationen beziehen sich vor allem auf

- die Anzahl der betreuten Projekte sowie Studien- und Abschlussarbeiten (auch als Zweitprüferin oder Zweitprüfer) der letzten drei Jahre,
- die Betreuung von Praktika und Auslandssemestern der letzten drei Jahre,
- den erfolgreichen Einsatz für potentielle Stipendiatinnen oder Stipendiaten,
- die Hilfe bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen,
- das Engagement in der Alumni-Betreuung.

(3) Die Senatskommission für Studium und Lehre (K1) schlägt dem Rektorat mögliche Preisträgerinnen oder Preisträger vor. Die studentischen Mitglieder der Senatskommission für Studium und Lehre (K1) besitzen ein Ein-

spruchsrecht. Im Fall des Einspruchs ist die Begründung zu dokumentieren und dem Votum beizufügen.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Rektorat auf Grundlage des Votums der K1. Im Fall eines Einspruchs sollen die studentischen Kommissionsmitglieder vom Rektorat gehört werden.

§ 5 | Verleihung des Lehrpreises

(1) Die Nominierung der ausgezeichneten Personen bzw. Organisationseinheiten und Projektteams sowie die Verleihung der Auszeichnung durch die Rektorin oder den Rektor erfolgen hochschulöffentlich .

(2) Wird der Lehrpreis gemäß § 1 an eine Organisationseinheit oder ein Team vergeben, so kann die Verleihung des Preises an eine hauptamtlich lehrende Person stellvertretend für die Einheit oder das Team erfolgen.

(3) Die Preisträgerinnen oder Preisträger erhalten neben dem Geldpreis eine von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnete Urkunde.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Vergabe des Lehrpreises an hauptamtlich lehrende Personen der FH Aachen“ vom 5. Oktober 2012 (FH-Mitteilung Nr. 111/2012) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. März 2018.

Aachen, den 5. April 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann